



KREISBLATT

des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2022

Freitag, 14. Januar 2022

Nr. 2

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl am 8. Mai 2022 für die Wahlkreise 8, 9 und 10	S. 7
Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Am Noor	S. 8
Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Duvenstedt	S. 10
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Wittensee-Exbek für das Haushaltsjahr 2022	S. 13

**Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses
für die Landtagswahl am 8. Mai 2022
für die Wahlkreise 8, 9 und 10**

Der Kreiswahlausschuss für die Landtagswahl am 8. Mai 2022 setzt sich wie folgt zusammen:

Kreiswahlleiter: Oberamtsrat Andreas Brück
Stellvertretender Kreiswahlleiter: Amtsrat Nils Förster

Beisitzer/in

Renate Brunkert
24768 Rendsburg

Heidrun Isolt
24340 Eckernförde

Maike Wilken
24782 Büdelsdorf

Tim Albrecht
24251 Osdorf

Helma Böhmer
24768 Rendsburg

René Banaski
24782 Büdelsdorf

Susanne Gauglitz
24340 Eckernförde

Michael Sinn
24768 Rendsburg

Stellvertreter/in

Peter Stark
24340 Eckernförde

Jürgen Neumann
24340 Eckernförde

Konstantinos Wensierski
24782 Büdelsdorf

Helge Dirks
24214 Gettorf

Solveyg Stauch
24367 Osterby

Dr. Jan Traulsen
24809 Nübbel

Jan Ehrenreich
24357 Hummelfeld

Mark Lämmer
24819 Nienborstel

Rendsburg, den 05.01.2022

Der Kreiswahlleiter
für die Wahlkreise 8, 9 und 10



Brück

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Am Noor

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasser- und Bodenverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405), geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des Wasser- und Bodenverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und das Ausführungsgesetz zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (AGWVG) in der Fassung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86), sowie Änderung des AGWVG vom 29.12.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 81) wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 24. November 2021 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Am Noor erlassen.

Artikel 1

§ 27 Absätze (1), (2) und (3) werden folgendermaßen geändert:

§ 27

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten (DSGVO und LDSG)

- (1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband *gemäß Art. 6 Abs. 1 c) Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz* erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 24 bis 26 der Satzung, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. grundstücksbezogene Daten
4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

1. Katasterämter - Buchwerk
2. Gemeinden/Ämter - Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei
3. untere Wasserbehörde - Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

- (2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsgruppen des Verbandes bei den Betroffenen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

- (3) Die betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid, über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (*Art. 14 Abs. 3 b) Datenschutz-Grundverordnung*). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis

Auftrag (Art. 4 Nr.8 Datenschutz-Grundverordnung) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte gemäß Art. 4 Nr. 10 Datenschutz-Grundverordnung anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich gemäß Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung.

Artikel 2

Inkrafttreten:

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Am Noor tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

<p>Beschlossen durch den Verbandsausschuss</p> <p>Neudorf-Bornstein, den 24.11.2021</p> <p></p> <p>Verbandsvorsteherin Wasser- und Bodenverband Am Noor</p>	<p>Genehmigt:</p> <p>Rendsburg  2021</p> <p>Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde *</p>
<p>Ausgefertigt:</p> <p>Neudorf-Bornstein, den 08. Dez. 2021</p> <p></p> <p>Verbandsvorsteherin Wasser- und Bodenverband Am Noor</p>	<p>Bekannt gemacht:</p> <p>Rendsburg den 14. Jan 2022</p> <p></p> <p>Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde</p>

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Duvenstedt

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasser- und Bodenverbandsgesetz - WVVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405), geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des Wasser- und Bodenverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und das Ausführungsgesetz zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (AGWVG) in der Fassung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86), sowie Änderung des AGWVG vom 29.12.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 81) wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 28.10.2021 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Duvenstedt erlassen.

Artikel 1

§ 14 Absatz (2) wird folgendermaßen geändert:

§ 14

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung *(zu §§ 6, 52 WVVG)*

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung, deren Höhe von dem Verbandsausschuss zu beschließen ist.

Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Vorstandssitzungen und anderen mit der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher abgestimmten verbandlichen Anlässen neben der Erstattung der Fahrkosten entsprechend § 15 Entschädigungsverordnung (EntschVO) vom 19. März 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 150) ein Sitzungsgeld entsprechend § 12 EntschVO. Abweichend davon wird bis zur nächsten Satzungsanpassung kein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 27 Absätze (1), (2) und (3) werden folgendermaßen geändert:

§ 27

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten *(DSGVO und LDSG)*

- (1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVVG dürfen vom Verband *gemäß Art. 6 Abs. 1 c) Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz* erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 24 bis 26 der Satzung, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)

3. grundstücksbezogene Daten

4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

1. Katasterämter - Buchwerk

2. Gemeinden/Ämter - Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei

3. untere Wasserbehörde - Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser


(2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsorgane des Verbandes bei den Betroffenen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

(3) Die betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid, über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (Art. 14 Abs. 3 b) Datenschutz-Grundverordnung). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Art. 4 Nr. 8 Datenschutz-Grundverordnung) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte gemäß Art. 4 Nr. 10 Datenschutz-Grundverordnung anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich gemäß Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung.

Artikel 2

Inkrafttreten:

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Duvenstedt tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

<p>Beschlossen durch den Verbandsausschuss</p> <p>Rickert, den 28.10.2021</p> <p><i>Michael Bogen</i></p> <p>Verbandsvorsteher Wasser- und Bodenverband Duvenstedt</p>	<p>Genehmigt:</p> <p>Rendsburg</p> <p>den 9. Nov. 2021</p> <p><i>U.A.</i></p> <p>Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde *</p> 
--	---

<p>Ausgefertigt:</p> <p>Rickert, den 03. Dez. 2021</p> <p><i>Michael Bogens</i></p> <p>Verbandsvorsteher Wasser- und Bodenverband Duvenstedt</p>	<p>Bekannt gemacht:</p> <p><i>Rendsburg</i>, den 14. Jan. 2022</p> <p><i>A. Wiel</i></p> <p>Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde</p>
--	--

Haushaltssatzung

des
Wasser- und Bodenverbandes Wittensee-Exbek
für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz LWVG) wird nach Beschlussfassung des Ausschusses vom 30.11.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

91.800,00 €

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

30.000,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen wird festgesetzt auf

0,00 €

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

0,00 €

Der Hebetermin auf


6. Juli 2022

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	22,00 Euro je Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	8,50 Euro / BE
Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft	1,00 Euro / ha

Groß Wittensee, den 30.11.2021



Verbandsvorsteher (Carsten Sieh-Petersen)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in, Deutsch-Ordens-Straße 2a, 25551 Hohenlockstedt, Tel.: 04826/3767399 nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am 14. Jan. 2022